

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl 82, 83) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 29.01.2015 nachfolgende 1. Änderung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse vom 18.06.2014 (Beschluss zur Drucksache 0869/14), zuletzt geändert durch Beschluss zur Drucksache 1363/14, beschlossen:

Art. 1 – Änderungen

1. Änderung im § 3 – Öffentlichkeit der Sitzung

1.1 § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben b) bis d) erhalten folgende Fassung:

- b) Grundstücksgeschäfte, bei denen gesetzlich die Vertraulichkeit verlangt wird
- c) Auftragsvergaben, sofern gesetzlich geregelte schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
- d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils gesetzliche Regelungen eine vertrauliche Behandlung verlangen

1.2 § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

- e) vertrauliche Angelegenheiten, z. B. Angelegenheiten die dem Steuergeheimnis bzw. dem Sozialgeheimnis unterliegen.

2. Änderung im 9 Abs. 5

2.1 § 9 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Eine Ausfertigung der Anfrage und der Antwort erhält im Übrigen jede Fraktionsgeschäftsstelle.

2.2 Nach § 9 Abs. 5 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

Fraktionslosen Stadtratsmitgliedern werden Anfrage und Antwort in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben.

3. Änderungen im § 10 – Einwohneranfragen

3.1 § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Stadtrat räumt Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Vertretern von Bürgerinitiativen, Vereinen und Verbänden in jeder Sitzung des Stadtrates die Möglichkeit ein, eine Einwohneranfrage mit bis zu drei Einzelfragen zu stellen.

3.2 § 10 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Das Gleiche gilt für Fragen zu Angelegenheiten, für die der Stadtrat unzuständig ist.

3.3 § 10 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie kann in Ausnahmefällen nach Beratung im Hauptausschuss bis auf eine Stunde ausgedehnt werden.

3.4 § 10 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ergibt sich aus der Beantwortung weiterer Klärungsbedarf, so ist die Anfrage auf Hinweis der Mitglieder des Stadtrates durch den Stadtratsvorsitzenden mit Beschluss auf die Tagesordnung der Sitzung der sachlich zuständigen Ausschüsse zu setzen.

4. Änderungen im § 11 – Sitzungsverlauf

4.1 § 11 Abs. 2 Buchstabe (c) erhält folgende Fassung:

(c)

Sprechen darf nur, wem der Stadtratsvorsitzende das Wort erteilt hat. Der Oberbürgermeister und die Stadtratsmitglieder, die zur Sache sprechen wollen, melden sich beim Stadtratsvorsitzenden, der die Redeliste führt, zu Wort.

4.2 § 11 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Länge der Redezeit einer Fraktion zu einem Gegenstand der Tagesordnung ergibt sich aus einer Grundredezeit von vier Minuten pro Fraktion plus der Anzahl der Stadtratsmitglieder der Fraktion multipliziert mit dem Faktor eine Minute.

4.3 § 11 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Redezeit für ein fraktionsloses Stadtratsmitglied beträgt zwei Minuten.

4.4 Nach § 11 Abs. 3 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

Die Redezeit für Ortsteilbürgermeister beträgt vier Minuten.

5. Änderung im § 12 –Anträge zur Geschäftsordnung

- 5.1 Im § 12 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 6. wird Folgendes gestrichen: ", §12 (1)"
- 5.2 Im § 12 Abs. 1 Satz 1 werden nach Ziffer 6 folgende Ziffern 7 und 8 eingefügt; die bisherige Ziffer 7 wird Ziffer 9 usw.:
7. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 8. Feststellung der Beschlussfähigkeit,

6. Änderung im § 14 – Verletzung der Ordnung:

§ 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Das Telefonieren mit Mobiltelefon ist untersagt.

7. Änderungen im § 15 – Niederschrift

7.1 § 15 Abs. 4 wird um folgende Sätze ergänzt:

Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt noch in elektronischen Medien zur Verfügung gestellt werden. Eine Einsichtnahme durch die Stadtratsmitglieder ist in der geschäftsführenden Dienststelle zu den allgemeinen Bürostunden möglich.

7.2 § 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Aufzeichnung über die Sitzungen des Stadtrates ist ein internes Dokumentationsmedium der Stadtverwaltung zur Erstellung der Niederschrift durch die geschäftsführende Dienststelle. Sie ist nach der Genehmigung der Niederschrift zu löschen, es sei denn dass eine Verwendung für stadtarchivarische Zwecke nach ausdrücklicher Genehmigung des Stadtrates erfolgt. Jeweils nach Genehmigung der Niederschrift der Sitzung wird die (Ton-) Aufzeichnung aus stadtarchivarischen Gründen dem Stadtarchiv übergeben.

Alle Mitglieder des Stadtrates können auf Antrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Aufzeichnungen abhören, und sich Abschriften hinsichtlich der eigenen Redebeiträge anfertigen.

Mit Zustimmung des Redners können die Mitarbeiter der Fraktionen oder Verwaltungsbedienstete für ihre Vorgesetzten auf Antrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Aufzeichnungen abhören und Abschriften anfertigen.

8. Änderung im § 19 – Zuständigkeit des Stadtrates

§ 19 Abs. 3 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

d) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben, eines Werkausschusses, eines Werkleiters oder des Oberbürgermeisters fallen,

9. Änderung im § 20 – Ausschüsse des Stadtrates

9.1 § 20 Abs. 7 wird nach Satz 2 um folgende Sätze ergänzt:

Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Tagesordnungspunkten der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er wird hierzu geladen. Im Falle seiner Verhinderung kann er sich durch einen seiner Stellvertreter vertreten lassen.

10. Änderung im § 21 – Bildung der Ausschüsse

10.1 Nach § 21 Abs. 1 Buchstabe j) werden folgende Punkte eingefügt:

- k) Den Werkausschuss des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 8 sachkundigen Bürgern.
- l) Den Werkausschuss des Eigenbetriebs Theater Erfurt, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 8 sachkundigen Bürgern.
- m) Den Werkausschuss des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 8 sachkundigen Bürgern.
- n) Den Werkausschuss des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 8 sachkundigen Bürgern.

10.2 § 21 Abs. 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

a) Hauptausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Bereiche des Oberbürgermeisters, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einem anderen Ausschuss zugewiesen ist,
- die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates;
- Beratung aller Angelegenheiten, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse.

Der Ausschuss entscheidet über:

- Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 Nr. 2 ThürKO;
- wichtige Angelegenheiten zwischen der Stadtverwaltung und den Fraktionen;
- die Berufung der Mitglieder für die Jury zur Vergabe des Preises der Lutherstädte "Das unerschrockene Wort";
- Entscheidungen nach § 20 (12);
- die Überweisung von Drucksachen zur Vorberatung in einen oder mehrere Ausschüsse und die Festlegung von Redezeiten, wenn mehrere Angelegenheiten zu einem Tagesordnungspunkt zusammengelegt werden, soweit der Einreicher der Drucksache zustimmt;
- die Erweiterung von Redezeiten bei Drucksachen von besonderer Bedeutung;
- die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben sonstiger Beratungsgremien des Stadtrates, die keine Ausschüsse sind;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

10.3 § 21 Abs. 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Finanz-, Grundstücks- und Gebäudeverwaltung;
- alle Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, die Jahresrechnung und Prüfungsaufträge des Stadtrates;
- Grundstücksverkäufe über 25.000 Euro.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Vergabe von Leistungen (VOL) über 50.000,00 Euro und Bauleistungen (VOB) über 100.000,00 Euro;
- die Vergabe von Leistungen an Freiberufler (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) mit einem Geschäftswert über 25.000,00 Euro mit Ausnahme von Aufträgen, die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden;
- die Führung eines Aktivprozesses über 100.000 EUR Gegenstandswert;

- gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche/Anerkennnisse über 50.000,00 Euro;
- Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 100.000 EUR;
- die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag (Leistungen an Freiberufler - mit Ausnahme von Aufträgen, die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden -; VOL; VOB), sofern in der Addition zur Vertragssumme die Wertgrenzen
 - Vergabe von Leistungen (VOL): 50.000,00 Euro
 - Bauleistungen (VOB): 100.000,00 Euro
 - Leistungen an Freiberufler: 25.000,00 Euro

überschritten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte 10 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag;

- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall über 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro im Verwaltungshaushalt sowie im Einzelfall über 100.000,00 Euro bis 750.000,00 Euro im Vermögenshaushalt;
- die Aufhebung von Haushaltssperren, die vom Stadtrat veranlasst sind - vor der Entscheidung ist die Stellungnahme des zuständigen Fachausschusses einzuholen;
 - den Erlass über 7.500,00 Euro
 - die Niederschlagung über 50.000,00 Euro
 - die Stundung über 50.000,00 Euro

Die vorstehende Regelung gilt nicht für Forderungen im Insolvenzverfahren oder bei gebundenem Ermessen der zuständigen Dienststelle der Stadtverwaltung bzw. bei gebundenen Entscheidungen.

- Grundstücksankäufe, ohne Flächenbegrenzung, wenn der Kaufpreis über 15 Euro/m² bis 30 Euro/m² oder über 15.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro liegt;
- der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 25.000,00 Euro;
- die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch, wenn der Kaufpreis über 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro liegt;
- die Entscheidung über den Rangrücktritt, wenn die Wertgrenze über 100.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro liegt;
- Zuteilungswünsche der Stadt als beteiligte Eigentümerin von Umlegungsverfahren (§§ 45 ff. BauGB) und von vereinfachten Umlegungsverfahren (§§ 80 ff. BauGB), wenn der Geldausgleich über 25.000,00 EUR bis 250.000,00 EUR liegt;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

10.4 § 21 Abs. 3 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Sozial- und Gesundheitsverwaltung (Angelegenheiten der Sozialgesetzbücher (SGB), ausgenommen SGB VIII) sowie der Gleichstellung;
- Angelegenheiten von Familien, Senioren⁷ und Menschen mit Behinderungen;
- Angelegenheiten der Migration und Integration der Spätaussiedler und ausländischen Mitbürger;
- Angelegenheiten der beschäftigungsorientierten Dienstleistungen.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine im sozialen Bereich;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

10.5 § 21 Abs. 3 Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

d) Ausschuss für Bildung und Sport

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- alle Angelegenheiten der Stadt als Schulträger, der Schulnetzplanung, der Schülerbeförderung, des Schulsanierungsprogramms, der Malschule und der Schülerakademie, der Volkshochschule, der Stadt- und Regionalbibliothek, und der Musikschule;
- Angelegenheiten von Bildungseinrichtungen Dritter im Stadtgebiet, sofern die Stadt betroffen ist;
- alle Angelegenheiten des Sports, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Benennung und Umbenennung von Schulen;
- die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung für Wissenschaft und Forschung sowie für Sportvereine und -verbände
- Eintragung in das "Ehrenbuch des Erfurter Sports";
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

10.6 Änderungen im § 21 Abs. 3 Buchstabe e)

10.6.1 § 21 Abs. 3 Buchstabe e) einschließlich des Satzes 1 werden wie folgt gefasst:

e) Bau - und Verkehrsausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Städtebauförderung, der Denkmalpflege, des Denkmalschutzes, des Tiefbaus und Verkehrs, von Straßen- und Brückenbau, des Mobilitätsmanagements, der Geoinformation und Bodenordnung, der Grünflächenplanung und Neubau, der Grünflächenverwaltung und -pflege, des Friedhofs- und Bestattungswesen, soweit diese Aufgaben nicht im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden, insbesondere:
 - Satzungen über Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge;
 - Kreuzungsvereinbarungen.

10.6.2 § 21 Abs. 3 Buchstabe e) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Vergabe von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag über 15.000,00 Euro liegt;
- die Vergabe von Leistungen an Freiberufler (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.), die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden, mit einem Geschäftswert über 15.000,00 Euro;
- die Finanzierung von Nachträgen zu einem vorstehend genannten Vertrag, sofern in der Addition zur Vertragssumme die Wertgrenze von 15.000,00 Euro überschritten wird oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachträge 10 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag;
- die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen ab 50.000,00 Euro;
- Straßenwidmungen, Einziehungen und Teileinziehungen von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen gem. § 3 Abs.1 Nrn. 3 und 4 Thüringer Straßengesetz;
- die Abschnittsbildung bzw. Kostenspaltung im Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht;
- die Abschnittsbildung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a - c BauGB
- die Planung und Durchführung von Maßnahmen des Um- und Ausbaues von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen einschließlich der Straßenverkehrsbeleuchtung sowie von Park- und Grünanlagen, wenn im Einzelfall die Maßnahme einen Geschäftswert über 75.000,00 Euro hat;
- grundsätzliche Angelegenheiten der Verkehrsorganisation, es sei denn, die Stadt Erfurt wird im Rahmen der StVO als Straßenverkehrsbehörde tätig (vgl. § 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StVO);
- Abrissgenehmigungen in förmlich festgelegten Erhaltungssatzungsgebieten gemäß §172 BauGB bzw. im Geltungsbereich von Veränderungssperren sowie den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes nach BauGB, wenn die Kosten der Maßnahme über 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro liegen;

- den Erlass eines Bau- oder Pflanzgebotes nach BauGB, soweit die Kosten für das Bauvorhaben oder die Anpflanzung über 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro liegen
- die Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, wenn bei Grundvermögen der Verkehrswert überschritten wird und bei sonstigen Rechten der Wert über 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro beträgt;
- Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Enteignungsmaßnahmen im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen nach dem BauGB über 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro;
- die Gewährung eines Härteausgleiches gemäß BauGB über 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

Der Ausschuss ist zu informieren über:

- Befreiungen gemäß § 31 BauGB von gültigen Satzungen nach dem BauGB im Rahmen von Bebauungen. Diese werden dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben. Bei Bedenken eines Ausschussmitgliedes ist die Befreiung zu begründen.

10.7 § 21 Abs. 3 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

f) Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung von Handwerk, Gewerbe, mittelständischen Unternehmen, Industrie, Landwirtschaftsbetrieben, Gartenbau, Forstwirtschaft und des Marktwesens;
- die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen, die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht;
- alle Angelegenheiten städtischer Beteiligungen, beispielsweise:
 - Gesellschaftsverträge
 - Gebührensatzungen/Tarife für Unternehmen mit städtischer Beteiligung
 - Wirtschaftspläne (einschließlich Teilpläne für Investitionen, Personal usw.) und der testierten Bilanzen.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten, wenn ein Jahreswert über 12.500 Euro und im Bereich Marktwesen über 50.000 Euro erreicht wird
- die Anweisung der Verbandsräte für eine Verbandsversammlung nach § 30 Abs. 2 Satz 5 ThürKGG
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

10.8 § 21 Abs. 3 Buchstabe g) wird wie folgt gefasst:

g) Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- alle Angelegenheiten zur Sicherung des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes, der allgemeinen Hilfe und des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie der kommunalen Ordnungsbehörden;
- die Konzepte der Unfallverhütung und Verkehrserziehung;
- die Zusammenarbeit mit dem Kriminalpräventiven Rat und der Polizei;
- Angelegenheiten der Ortsteilverfassung, Ortsteilräte, Ortsteilbetreuung,

soweit diese Aufgaben nicht im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine, die im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wirken;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

10.9 § 21 Abs. 3 Buchstabe h) erhält folgende Fassung:

h) Kulturausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- die Kulturkonzeption und ihre Fortschreibung;
- die Förderung der Stadtteilkultur;
- Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege;
- die Förderung von Kultur- und Kunstvereinen;
- Angelegenheiten der Kulturdirektion, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einem anderen Ausschuss zugewiesen ist.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Benennung der im Stadtgebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen;
- die Gewährung von Zuschüssen nach der Kulturförderrichtlinie sowie zur Förderung kultureller Vereine und Verbände sowie Künstler;
- Ankäufe von Kunstwerken, wenn sie im Einzelfall 15.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro betragen.

Der Ausschuss ist zu allen Angelegenheiten des Werkausschusses Theater vor dessen Beratung zu hören.

10.10 § 21 Abs. 3 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

i) Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

Angelegenheiten der Stadt-, Verkehrsentwicklungsplanung, der Stadtentwicklung, der Stadterneuerung, Umweltplanung und, beispielsweise:

- die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung;
- alle Satzungen nach dem BauGB mit der Ausnahme von Erschließungsbeitragsatzungen;
- die Zusammenarbeit mit dem Naturschutzbeirat;
- Durchführungsverträge nach § 12 BauGB sowie deren Änderungen;
- Wechsel eines Vorhabenträgers nach § 12 Abs. 5 BauGB;
- Entscheidungen zu Anträgen über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 BauGB;
- Konzepte der Abfallwirtschaft und des Klimaschutzes;
- die Anordnung von Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 ff. BauGB.

Der Ausschuss entscheidet über:

- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung nach §§ 16 u. 17 ThürNatG) als betroffene Gemeinde;
- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten im Rahmen der Anhörung der betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 117 Abs.1 ThürWG);
- Stellungnahmen der Stadt zu Rahmenbetriebsplänen im Range von Planfeststellungsverfahren nach dem Bergrecht, nach den §§ 12, 13, 14 oder 15 ThürNatG (§ 21 Abs. 1 ThürNatG) soweit keine Belange von nach Landesrecht übertragenen Aufgaben berührt werden;
- Stellungnahmen zu Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahren;
- die Offenlage von informellen Planungen;
- die Durchführung und Auslobung von Planungswettbewerben im Sinne der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW), soweit die Landeshauptstadt Erfurt selbst Auslober, Bauherr oder Planungsträger oder Teil des Selben ist;
- die Gewährung von Zuschüssen aus dem Bereichen Umwelt und Stadtentwicklung;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

Der Ausschuss ist zu informieren über:

- die Fällanträge gemäß Baumschutzsatzung. Dazu ist der Ausschuss durch die Verwaltung rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen; davon ausgenommen sind Baumfällungen aus Verkehrssicherungsgründen. Die Information ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Baumfällungen, die mehr als 5 Bäume bzw. das Stadtbild prägende Bäume betreffen, sind im Ausschuss zu erläutern.
- Anträge über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 2 BauGB

- Befreiungen gemäß § 31 BauGB von rechtsverbindlichen Satzungen über Bebauungspläne (vgl. § 10 Abs. 1 BauGB) der Landeshauptstadt Erfurt im Rahmen von Bebauungen. Diese werden dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben. Bei Bedenken eines Ausschussmitgliedes ist die Befreiung zu begründen;
- den Abschluss und das Ergebnis von Umlegungsverfahren gemäß § 45 ff. BauGB.

10.11 § 21 Abs. 3 Buchstabe j) erhält folgende Fassung:

j) Jugendhilfeausschuss

Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Jugendamtes nach Maßgabe der Satzung des Jugendamtes, beispielsweise:

- die Aufgaben nach dem SGB VIII, dem ThürKJHAG in der jeweils gültigen Fassung sowie die sich aus sonstigen gesetzlichen Regelungen zu Gunsten junger Menschen und Familien ergebenden anderen Aufgaben der Jugendhilfe, soweit die nicht ausdrücklich anderen Stellen oder Trägern zugewiesen sind;
- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine im Bereich der Jugendhilfe;
- die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

10.12 Nach § 21 Abs. 3 Buchstabe j) werden folgende Buchstaben k) bis n) angefügt:

k) Werkausschuss des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

l) Werkausschuss des Eigenbetriebs Theaters Erfurt

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Theater Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

m) Werkausschuss des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

n) Werkausschuss des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

Art. 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse vom 18.06.2014 tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

A. Bausewein
Oberbürgermeister